

PENSIONSUSAGEN AN GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Die Auslagerung von Pensionszusagen auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse

von Jürgen Pradl, Gerichtlich zugelassener Rentenberater, Zorneding

Seit Inkrafttreten des BilMoG denken immer mehr mittelständische Unternehmen darüber nach, bestehende Pensionsverpflichtungen auszulagern – nicht zuletzt um die steuerliche Unterbewertung und die oftmals völlig unzureichende Rückdeckung der übernommenen Versorgungsverpflichtungen in den Griff zu bekommen. Der folgende Musterfall ist der erste Teil einer Beitragsserie, die sich mit dem Thema „Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer“ befasst und die die wirtschaftlichen und steuerlichen Konsequenzen der unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten darstellt. |



INFORMATION

Startschuss für eine Beitragsserie zur bAV!

1. Sachverhalt

BB ist mit 35 Jahren in die Dienste der B. Consulting GmbH eingetreten. Er war am 31.12.03 versicherungstechnisch 41 Jahre; zum 31.12.12 ist er versicherungstechnisch 50 Jahre alt. BB ist seit Gründung der GmbH deren alleiniger Gesellschafter. Im Jahre 2003 hat die GmbH ihrem Geschäftsführer BB folgende unmittelbare Pensionszusage erteilt:

Vereinbartes Pensionsalter	65. Lebensjahr
Alters- und BU-Rente	mtl. 5.000 EUR
Hinterbliebenenrente	mtl. 3.000 EUR

Zur Finanzierung der Pensionsverpflichtung hat die GmbH in 2003 eine Rückdeckungsversicherung (RDV) mit einer Jahresprämie von 19.000 EUR abgeschlossen. Die RDV soll sowohl den Kapitalaufbau für die Altersrente betreiben als auch die vorzeitigen Versorgungsrisiken absichern. Sie wurde zivilrechtlich wirksam an BB verpfändet. Die BU-Rente wurde nur zu 50 % versichert. Ein von einem unabhängigen Sachverständigen (gerichtlich zugelassener Rentenberater) erstelltes Gutachten zur rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der Pensionszusage bringt folgende Eckdaten zum Vorschein:

■ Ergebnis der Bilanzanalysen

	Steuerbilanz	Handelsbilanz
1. Aktuelle Lage		
Teilwert per 31.12.12	239.768 EUR	283.047 EUR
Aktivwert der RDV	150.000 EUR	150.000 EUR
Rückdeckungsquote per 31.12.2012	62,56 %	53,00 %
2. Forecast		
Teilwert zum 65. Lebensjahr	759.768 EUR	829.652 EUR
vorauss. Ablaufleistung der RDV	455.000 EUR	455.000 EUR
vor. Rückdeckungsquote zum 65. LJ.	59,89 %	54,84 %

BB ist alleiniger Gesellschafter der GmbH

Gutachten ergibt Rückdeckungsquoten von meist unter 60 %

Die im Gutachten angestellte **handelsrechtliche Bewertung** der Pensionsverpflichtung zeigt auf, dass der so ermittelte Barwert der künftigen Pensionsleistungen zum 65. Lebensjahr bei 829.652 EUR liegt und somit die nach § 6a EStG ermittelte Pensionsrückstellung um 69.884 EUR oder um 9,2 % übersteigt (Biometrie gem. Heubeck 2005 G, Rechnungszins 5,1 %).

Die handelsrechtliche Rückdeckungsquote zum 65. Lebensjahr beläuft sich nur noch auf 54,84 % (Ablaufleistung im Verhältnis zum handelsrechtlichen Barwert). Die nach dem modifizierten Teilwertverfahren ermittelte handelsrechtliche Pensionsrückstellung beträgt zum 31.12.12 rund 283.000 EUR. Die zu diesem Stichtag ermittelte handelsrechtliche Rückdeckungsquote beläuft sich demnach auf 53,00 %.

Beachten Sie | Die im Gutachten angestellte **betriebswirtschaftliche Analyse für die Anwartschaftsphase** zeigt auf, dass die B. Consulting GmbH durch die Finanzierung der an BB erteilten Pensionszusage in den nächsten 15 Jahren folgende Liquiditätsbelastung erleiden würde:

■ Ergebnis der Prognoserechnung für die Anwartschaftsphase

Liquidität vor Steuern		-285.000 EUR
Beitrag RDV	285.000 EUR	
Steuerliches Ergebnis	-500.000 EUR	
Aktivwert RDV	305.000 EUR	
abzgl. Beitrag Rückdeckungsversicherung	285.000 EUR	
abzgl. Pensionsrückstellungen	520.000 EUR	
Steuerersparnis: 30 % aus 500.000 EUR		150.000 EUR
Liquidität nach Steuern: – 285.000 EUR zzgl. 150.000 EUR		-135.000 EUR

Die Finanzierung der Pensionszusage würde die Liquidität der B. Consulting GmbH in den verbleibenden 15 Jahren lediglich mit 135.000 EUR belasten, sofern die Pensionszusage innerhalb des bestehenden Finanzierungskonzeptes weitergeführt werden würde. Etwaige Zinseffekte, die durch Zu- bzw. Abflüsse von Zahlungsmitteln im Betriebsvermögen der GmbH entstehen, sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Die im Gutachten angestellte **Rentenfinanzierungsanalyse** zeigt jedoch auf, dass die aus heutiger Sicht zu erwartende Ablaufleistung der bestehenden RDV nur dazu geeignet wäre, die zugesagte Altersrente **maximal neun Jahre lang** zu finanzieren (bei einem unterstellten Kapitalertrag von 4 % p.a. in der Rentenphase). Im zehnten Rentenbezugsjahr müsste die Rente in vollem Umfang aus dem Cash-Flow der Gesellschaft bestritten werden.

Die im Gutachten angestellte **Kapitalertragsanalyse** zeigt auf, dass die GmbH die Ablaufleistung der RDV mit rd. 13,7 % p.a. an den Kapitalmärkten anlegen müsste, wenn sie die übernommene Versorgungsverpflichtung allein aus der Ablaufleistung finanzieren wollte (einen Rentenfinanzungszeitraum von 30 Jahren unterstellt – 25 Jahre Altersrente zzgl. 5 Jahre Witwenrente).

Handelsrechtliche Rückdeckungsquote sinkt unter 55 %

Liquiditätsbelastung würde sich noch in Grenzen halten ...

... aber schon jetzt ist eine gewaltige Unterfinanzierung ersichtlich

Die im Gutachten angestellte **betriebswirtschaftliche Analyse für die Rentenphase** zeigt auf, dass die B. Consulting GmbH durch die Erfüllung der an BB erteilten Pensionszusage folgende Liquiditätsbelastung erleiden würde:

■ **Ergebnis der Prognoserechnung für die Rentenphase:**

Liquidität vor Steuern		-1.140.059 EUR
Entnahmen Kapitalanlage	539.941 EUR	
abzgl. Rentenzahlungen	1.680.000 EUR	
Steuerliches Ergebnis	-994.683 EUR	
Kapitalerträge	84.941 EUR	
zzgl. Auflösung Pensionsrückstellungen	600.376 EUR	
abzgl. Rentenzahlungen	1.680.000 EUR	
Steuerersparnis: 30 % aus 994.683 EUR		298.405 EUR
Liquidität nach Steuern: -1.140.059 EUR zzgl. 298.405 EUR		-841.654 EUR

Die **Finanzierung der vollständigen Pensionszusage** würde die Liquidität der B. Consulting GmbH in den verbleibenden 45 Jahren insgesamt mit 976.654 EUR (135.000 EUR + 841.654 EUR) belasten, sofern die Pensionszusage innerhalb des bestehenden Finanzierungskonzeptes weitergeführt würde. Etwaige Zinseffekte, die durch Zu- bzw. Abflüsse von Zahlungsmitteln im Betriebsvermögen der GmbH entstehen, sind dabei noch nicht berücksichtigt. Am Ende des Planungszeitraums würde die Steuerbilanz der GmbH noch eine Pensionsrückstellung von 159.392 EUR ausweisen (rd. 21 % des Rentenbarwerts zu Beginn der Rentenphase).

Die o.a. Ergebnisse des Gutachtens zeigen BB eindeutig, dass die bestehende Versorgungskonzeption in dieser Form nicht mehr zukunftsfähig ist, da sie sowohl für die GmbH (als Versorgungsträger) als auch für den GmbH-Geschäftsführer (als Versorgungsberechtigten) erhebliche Risiken beinhaltet. Da BB beabsichtigt, die Gesellschaft später einmal zu veräußern, richtet er an seine Berater folgende Fragen:

- Kann die Pensionszusage mit schuldbefreiender Wirkung auf einen externen Versorgungsträger ausgelagert werden?
- Was versteht man unter einer rückgedeckten Unterstützungskasse?
- Eignet sich die rückgedeckte Unterstützungskasse für die GmbH-Geschäftsführerversorgung?
- In welchem Umfang kann die Pensionszusage auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse ausgelagert werden?
- Welche wirtschaftlichen und steuerlichen Folgen ergeben sich bei einer Auslagerung auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse im Betriebsvermögen der GmbH?
- Welche Folgen ergeben sich im Hinblick auf die Besteuerung beim Geschäftsführer?

Belastung in der Rentenphase ...

... für GmbH nicht mehr zu stemmen

Für diese Fragen sollte der Berater gewappnet sein

2. Antworten und Lösung

2.1 Kann die Pensionszusage mit schuldbefreiender Wirkung auf einen externen Versorgungsträger ausgelagert werden?

Zunächst ist zu klären, ob die BB erteilte Versorgungszusage dem persönlichen Geltungsbereich des Betriebsrentenrechts (BetrAVG) unterliegt.

Da es sich beim BetrAVG um ein Arbeitnehmerschutzgesetz handelt, fallen zunächst nur Arbeitnehmer in den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes. § 17 Abs. 1 S. 2 BetrAVG bezieht jedoch auch sog. Nicht-Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnliche und selbstständig tätige Personen) in den Schutzbereich der Vorschrift mit ein. Unternehmer, denen anlässlich ihrer Beschäftigung im eigenen Unternehmen eine Pensionszusage erteilt wurde, rechnen dagegen nicht zum schutzbedürftigen Personenkreis. Ausschlaggebend bei der Beurteilung sind die Umstände des Einzelfalls. Das Steuer- wie auch das Sozialversicherungsrecht können aufgrund der Besonderheiten des BetrAVG nicht schematisch als Auslegungshilfe herangezogen werden.

MERKE | BGH und BAG sind sich mit dem Pensionssicherungsverein (PSV) insoweit einig, als die Höhe des Kapitaleinsatzes und die Möglichkeit, auf die Leitung des Unternehmens Einfluss zu nehmen, ausschlaggebend dafür sind, ob der Geschäftsführer als Unternehmer zu beurteilen ist. Ein GmbH-Geschäftsführer, der nicht am Stammkapital der GmbH beteiligt ist, rechnet damit grundsätzlich zum schutzbedürftigen Personenkreis des Betriebsrentengesetzes.

Beachten Sie | § 4 BetrAVG begründet grundsätzlich ein Übertragungsverbot für betriebliche Versorgungsanwartschaften. Die Übertragung wird nur in den Ausnahmefällen zugelassen, die der Gesetzgeber in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegt hat. Wird eine unmittelbare Pensionszusage bei Fortbestand des Dienstverhältnisses auf einen externen Versorgungsträger übertragen, so führt dies lediglich zu einem Wechsel des Durchführungswegs. In einem solchen Fall würde die Haftung des Arbeitgebers wieder aufleben, wenn der externe Versorgungsträger (aus welchen Gründen auch immer) später nicht in der Lage wäre, die übernommene Versorgungsverpflichtung zu erfüllen (Auffanghaftung; siehe § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG).

Da BB über die gesamte Zeit seiner Tätigkeit 100 % der Anteile am Stammkapital der GmbH gehalten hat, ist er im arbeitsrechtlichen Sinne als Unternehmer im eigenen Unternehmen zu beurteilen. Die ihm erteilte Pensionszusage unterliegt demnach nicht dem persönlichen Geltungsbereich des BetrAVG. Die Versorgungsverpflichtung kann somit grundsätzlich mit schuldbefreiender Wirkung gemäß §§ 414 ff. BGB auf einen externen Versorgungsträger übertragen werden.

Im Falle einer rückgedeckten Unterstützungskasse ist jedoch zu beachten, dass die Unterstützungskasse per Legaldefinition ihren Versorgungsberechtigten keinen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen einräumen darf (§ 1b Abs. 4 BetrAVG). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine schuldbefreiende Übertragung auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse nicht

Unternehmer fallen nicht in den Schutzbereich des Gesetzes

Entscheidende Kriterien für eine Unternehmereigenschaft

Haftung kann jederzeit wieder aufleben

Unternehmer im eigenen Unternehmen

möglich sein wird. Demnach würde die B. Consulting GmbH bei einer Übertragung auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse in der Auffanghaftung verbleiben. Wobei es sich im vorliegenden Falle um eine vertragliche Auffanghaftung handeln würde, da die Vorschriften des BetrAVGs auf die Zusage des BB nicht anwendbar sind. Höfer indes hält die schuldbefreiende Übertragung nach der Neufassung des § 4 BetrAVG zum 1.1.05 nun auch auf eine Unterstützungskasse für rechtlich zulässig (Höfer, BetrAVG, 5. Auflage, Rn. 2325, 3680).

2.2 Was versteht man unter einer rückgedeckten Unterstützungskasse?

Die Unterstützungskasse ist eine **rechtsfähige, rechtliche selbstständige Versorgungseinrichtung, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt** (§ 1b Abs. 4 BetrAVG). Die Unterstützungskasse wird in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, einer GmbH oder einer Stiftung geführt. Da Unterstützungskassen keinen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen abgeben, betreiben sie kein Versicherungsgeschäft und unterliegen deshalb nicht der strengen Kontrolle der BaFin. Sie können ihr Kapital frei anlegen.

U-Kassen können ihr Kapital frei anlegen

Unterstützungskassen können für einen oder mehrere Arbeitgeber (Trägerunternehmen) tätig werden. Durch die Aufnahme des Versorgungsträgers als Mitglied der Unterstützungskasse kann die Unterstützungskasse den Zugehörigen des Trägerunternehmens Versorgungsleistungen versprechen, die von ihr zu zahlen, aber von dem jeweiligen Trägerunternehmen durch freiwillige Zuwendungen zu finanzieren sind.

Hinweis | Die in § 4d EStG verankerten Regelungen zur steuerlichen Behandlung von Zuwendungen an Unterstützungskassen führen zu einer **Zweiteilung des Durchführungsweges** der Unterstützungskasse:

2.2.1 Pauschal dotierte Unterstützungskasse

Unterstützungskassen, die ihre Kapitalanlagen frei gestalten, werden als sog. pauschal dotierte (oder polsterfinanzierte) Unterstützungskassen bezeichnet. In der Praxis erfolgt die Kapitalanlage nicht selten über ein Darlehen der Unterstützungskasse an das Trägerunternehmen. Hierfür muss allerdings eine angemessene Verzinsung vereinbart werden, sonst entfällt die Steuerbefreiung der Unterstützungskasse.

Darlehen muss angemessen verzinst werden

Die Regelungen des § 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG beschränken als *lex specialis* zu § 4 Abs. 4 EStG den grundsätzlich unbeschränkten Betriebsausgabenabzug. So darf – vereinfacht dargestellt – das Trägerunternehmen für Leistungsanwärter während der Anwartschaftsphase insgesamt nur zwei Jahresrenten als Zuwendungen zum sog. Reservepolster der Unterstützungskasse als Betriebsausgabe verbuchen (jährlich 25 % der Versorgungsleistungen, begrenzt auf das Achtfache). Die vollständige Finanzierung der Versorgungsverpflichtung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erst ab Eintritt des Versorgungsfalls erfolgen. Für laufende Leistungen (also nach Eintritt des Versorgungsfalls) darf das Trägerunternehmen deswegen (Einmal-)Zuwendungen ins Deckungskapital der Unterstützungskasse in Höhe der dem EStG in der Anlage 1 beigefügten Tabelle als Betriebsausgabe verbuchen (bei einem 65-jährigen GGf z.B. das 11-Fache der Jahresrente).

Betriebsausgabenabzug in der Anwartschaftsphase deutlich „gedeckt“

2.2.2 Rückgedeckte Unterstützungskasse

Sog. rückgedeckte Unterstützungskassen im Sinne der § 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe c) EStG legen das Versorgungskapital ausschließlich in RDV an. Das darin investierte Kapital unterliegt dann wieder der Aufsicht der BaFin, da Versicherungsgesellschaften dazu gezwungen sind, nach den Vorschriften des VAG zu handeln. § 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. c) S. 4 EStG schließt den Betriebsausgabenabzug von Prämien für eine RDV aus, wenn die Ansprüche aus der Versicherung der Sicherung eines Darlehens dienen. Eine Darlehensgewährung (z.B. im Wege der Beleihung der RDV) an das Trägerunternehmen ist somit mit entsprechenden steuerlichen Nachteilen verbunden.

PRAXISHINWEIS | Die Finanzierung künftiger Versorgungsverpflichtungen (Leistungsanwärter) kann im Falle des Abschlusses einer RDV nur gegen laufende und der Höhe nach gleich bleibende oder steigende Prämien steuerwirksam erfolgen. Bereits laufende Versorgungsverpflichtungen (Leistungsempfänger) dürfen dagegen steuerwirksam über Einmalprämien finanziert werden.

2.3 Eignet sich der Durchführungsweg der rückgedeckten Unterstützungskasse für die GmbH-Geschäftsführerversorgung?

Die rückgedeckte Unterstützungskasse eignet sich grundsätzlich sehr gut, um Versorgungszusagen für GmbH-Geschäftsführer zu gestalten, da die Finanzierung in diesem Falle über eine mittelbare Versorgungszusage stattfindet, die die GmbH dem Geschäftsführer über die Unterstützungskasse erteilt. Die Bilanz der GmbH wird nur noch insoweit berührt, als die Zuwendungen zur Unterstützungskasse in die Personalaufwendungen einfließen. Die Bildung von Pensionsrückstellungen entfällt ebenso wie der Ausweis eines Aktivwertes. Bei entsprechender Gestaltung konzentriert sich die Verpflichtung der GmbH in der Zukunft nur noch auf die Erbringung der laufenden Prämien. Das Langlebigkeits- und das Kapitalanlagerisiko werden dabei an den Rückdeckungsversicherer bzw. den Versorgungsberechtigten verlagert.

Vorsicht | Da wie so oft auch hier der Teufel im Detail steckt, gilt es bei der Geschäftsführer-Versorgung jedoch folgende **Besonderheiten des Durchführungsweges Unterstützungskasse** zu beachten:

Die Unterstützungskasse ist auf Grund ihrer sozialen Funktion als Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung von der Körperschaftsteuerpflicht befreit, wenn sie die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG sowie in den §§ 1 bis 3 KStDV genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Einhaltung folgender Kriterien muss daher unbedingt sichergestellt werden:

- Nach § 1 Nr. 1 KStDV dürfen sich die Leistungsempfänger einer Unterstützungskasse nicht in der Mehrzahl aus **Gesellschaftern und deren Angehörigen** zusammensetzen. Die Unterstützungskasse hat daher auf das Verhältnis zwischen leistungsberechtigten Arbeitnehmern und Gesellschaftern zu achten.
- Nach § 3 Nr. 3 KStDV dürfen die von der Unterstützungskasse zugesagten Alters- oder Invaliditätsrenten den Jahresbetrag von 25.769 EUR nicht

Beleihung der RDV wäre steuerlich nachteilig

Rückstellungen und Ausweis von Aktivwerten entfallen

Befreiung von der KSt-Pflicht nicht auf's Spiel setzen

überschreiten. Für bis zu 12 % der Versorgungsberechtigten darf die Unterstützungskasse höhere Versorgungsleistungen gewähren (maximal 38.654 EUR). Für bis zu 4 % der Versorgungsberechtigten darf die Versorgungszusage ohne Einhaltung bestimmter Höchstgrenzen eingerichtet werden, wobei die Nutzung der 4 %-Regelung auf den Spielraum der 12 %-Regelung angerechnet wird (§ 2 Abs. 2 S. 3 KStDV).

2.4 In welchem Umfang kann die Pensionszusage auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse ausgelagert werden?

Grundsätzlich können sowohl Versorgungsanwartschaften – wie in unserem Beispielfall – als auch laufende Versorgungsverpflichtungen auf eine Unterstützungskasse übertragen werden.

Aufgrund der im § 4d EStG verankerten unterschiedlichen Vorschriften zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Dotierungen für Versorgungsanwartschaften eignet sich m.E. jedoch nur die **rückgedeckte** Unterstützungskasse zur Auslagerung von Pensionszusagen gegenüber **Versorgungsanwärtern**. Die Zuwendungsmöglichkeiten für das Reservepolster der **pauschal dotierten** Unterstützungskasse sind für Versorgungsanwartschaften auf einen Bruchteil der erreichbaren Versorgungsanwartschaften beschränkt, sodass eine periodengerechte Ausfinanzierung in der Anwartschaftsphase in der Regel nicht stattfinden kann.

Für die Auslagerung von laufenden Versorgungsverpflichtungen gegenüber **Versorgungsempfängern** (Rentenzahlungen) eignen sich m.E. dagegen beide Modelle, da das Trägerunternehmen in beiden Fällen die notwendigen Einmalprämien mit steuerlicher Wirkung dotieren darf.

2.5 Welche wirtschaftlichen und steuerlichen Folgen ergeben sich bei einer Auslagerung auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse im Betriebsvermögen der GmbH?

Da bei der Auslagerung von Versorgungsanwartschaften auf eine Unterstützungskasse der bisherige Finanzierungszeitraum nicht über einen entsprechenden Einmalbeitrag auf die Unterstützungskasse übertragen bzw. ausfinanziert werden kann, kommt es insoweit praktisch zu einem Neubeginn des Finanzierungskonzeptes. Auf unseren Fall übertragen bedeutet das:

Die wirtschaftlichen und steuerlichen Folgen der Auslagerung der BB erteilten Pensionszusage auf eine Unterstützungskasse werden im Wesentlichen vom Umfang der stattfindenden Auslagerung bestimmt, da die B. Consulting GmbH **in der Steuerbilanz** die bisher gebildete Pensionsrückstellung insoweit gewinnerhöhend auflösen muss. Da die bisherige RDV nicht auf die Unterstützungskasse übertragen werden kann, muss diese verwertet werden. Somit werden die bisher aus der Pensionszusage herrührenden Aktiv- und Passivwerte aus der Bilanz der B. Consulting GmbH entfernt und es ergibt sich eine Bilanzbereinigung sowie eine erhebliche Bilanzverkürzung.

Wichtig | In der Handelsbilanz der B. Consulting GmbH kann die Pensionsrückstellung allerdings nur insoweit aufgelöst werden, als der handelsrechtliche Erfüllungsbetrag durch das Kassenvermögen der U-Kasse gedeckt wird (IDW RS HFA 30, Rz 47).

Pauschal dotierte U-Kasse für Anwartschaftsphase ungeeignet

Für Rentenphase beide Modelle geeignet

Verwertung der RDV sorgt für erhebliche Bilanzverkürzung

Der Umfang der Auslagerung hängt in der Praxis regelmäßig von den Umständen des Einzelfalles ab. **Grundsätzlich können sowohl die komplette Versorgungsverpflichtung als auch nur Teile davon auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse ausgelagert werden.**

2.5.1 Vollständige Auslagerung

Im Falle einer Vollausslagerung hat die B. Consulting GmbH im Wirtschaftsjahr 2013 die bisher gebildete Pensionsrückstellung von 239.768 EUR in ihrer Steuerbilanz gewinnerhöhend aufzulösen. Eine teilweise Neutralisierung dieser Gewinnerhöhung kann hier (Auslagerung einer Versorgungsanwartschaft) nur insoweit stattfinden, als sie sich durch den Betriebsausgabenabzug der Zuwendung in Höhe der Jahresprämie für die von der Unterstützungskasse abzuschließende RDV ergibt. Da sich die Jahresprämie bei einer vollständigen Finanzierung der Pensionszusage auf 68.045 EUR beläuft, erhöht sich der Gewinn der B. Consulting GmbH in 2013 um 171.723 EUR.

■ Wirkungen im Übertragungsjahr:

Liquidität vor Steuern		81.955 EUR
Verwertung Rückdeckungsversicherung	150.000 EUR	
abzgl. Zuwendung Unterstützungskasse	68.045 EUR	
Steuerliches Ergebnis	171.723 EUR	
Auflösung Pensionsrückstellung	239.768 EUR	
abzgl. Zuwendung Unterstützungskasse	68.045 EUR	
Steuerbelastung: 30 % aus 171.723 EUR		- 51.517 EUR
Liquidität nach Steuern: 81.955 EUR abzgl. 51.517 EUR		30.438 EUR

Die daraus resultierende Steuerbelastung von 51.517 EUR (unterstellte Steuerbelastung der GmbH: 30 %) kann aus den Deckungsmitteln der bisherigen RDV bestritten werden. Dabei ist zu prüfen, welcher Verwertungsweg hinsichtlich der bisherigen RDV für die GmbH am günstigsten ist. Bei bestimmten Fallkonstellationen kann die Veräußerung des Versicherungsvertrages zu einem wesentlich besseren Ergebnis führen, als eine bloße Vertragsauflösung – unter Inkaufnahme ungewollter Stornokosten. Unterstellt, dass die Verwertung der RDV zur Mobilisierung des bisherigen Aktivwertes i.H.v. 150.000 EUR führt, verbliebe der B. Consulting GmbH ein Betrag von 98.483 EUR zur Finanzierung der ersten Zuwendung an die Unterstützungskasse.

In den folgenden Wirtschaftsjahren wäre dann lediglich der Aufwand für die RDV von 68.045 EUR in der GuV-Rechnung als Personalaufwand zu erfassen. Ansonsten würde die Bilanz definitiv nicht mehr berührt.

In der Handelsbilanz kann die Pensionsrückstellung allerdings nur insoweit aufgelöst werden, als der handelsrechtliche Erfüllungsbetrag durch das Kasernenvermögen der U-Kasse gedeckt wird (IDW RS HFA 30, Rz. 47). Der handelsrechtliche Erfüllungsbetrag, der sich bei Anwendung des modifizierten Teilwertverfahrens per 31.12.13 ergibt, wurde mit 309.139 EUR ermittelt. Geht

Komplette oder nur teilweise Auslagerung möglich

Gewinnerhöhung bei der GmbH von rund 170.000 EUR

Veräußerung des Versicherungsvertrages oft günstiger als dessen Auflösung

man davon aus, dass das Kassenvermögen der U-Kasse zum selben Stichtag 60.000 EUR beträgt, so ist die unmittelbare Pensionsverpflichtung in der Handelsbilanz der B. Consulting noch mit 249.139 EUR auszuweisen.

Hinweis | Der Abgleich zwischen Erfüllungsbetrag und Kassenvermögen ist an den folgenden Bilanzstichtagen anhand der dann vorherrschenden Verhältnisse erneut durchzuführen. Da davon auszugehen ist, dass das Kassenvermögen durch die zuzuwendenden Beiträge kontinuierlich steigen wird, wird sich die in der Handelsbilanz auszuweisende Pensionsrückstellung sukzessive abbauen.

In der Rentenphase würde der GmbH keine Belastung mehr entstehen, da die Rentenzahlungen direkt von der Unterstützungskasse an BB erfolgen.

2.5.2 Teilweise Übertragung der Versorgungsanwartschaften

Für den Fall, dass die o.a. Gewinnerhöhung von der B. Consulting GmbH in dieser Form nicht gewollt sein sollte, würde sich die teilweise Auslagerung der Versorgungsverpflichtung anbieten. Dabei verbleibt ein zu bestimmender Teil der Versorgungsverpflichtung im Betriebsvermögen der GmbH, der weiterhin im Wege der Direktzusage über die Bildung von Pensionsrückstellungen finanziert wird, wohingegen der restliche Teil der Pensionszusage auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse ausgelagert wird.

Hinweis | Die bestehende RDV wird dann hinsichtlich ihrer Versicherungsleistungen auf die noch unmittelbar bei der GmbH verbleibende Versorgungsverpflichtung angepasst – wobei als Finanzierungsziel stets der handelsrechtliche Barwert der verbleibenden Versorgungsverpflichtung dienen sollte.

Eine logische Schnittstelle zur Gestaltung der teilweisen Auslagerung findet sich in der Praxis oftmals in der Abgrenzung zwischen den bereits erdienten Anwartschaften (sog. Past Service) und den in der Zukunft noch zu erdienten Anwartschaften (sog. Future Service). Dabei wird analog der in der Pensionszusage verankerten Regelung zur Ermittlung der unverfallbaren Anwartschaften (i.d.R. nach dem sog. m/n-tel Verfahren) der bereits erdiente Teil der Versorgungsanwartschaften ermittelt. Hierzu wird die bereits zurückgelegte Dienstzeit ins Verhältnis zur maximal möglichen Dienstzeit gesetzt.

MERKE |

Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern ist jedoch der Umstand zu berücksichtigen, dass die Finanzverwaltung im Hinblick auf das für diesen Personenkreis gültige Nachzahlungsverbot den Beginn des Erdienungszeitraums erst ab Erteilung der Pensionszusage anerkennt.

Dagegen stellt die im BetrAVG festgelegte – und in den meisten Pensionszusagen wieder zu findende – Regelung auf den Zeitpunkt des Dienst Eintritts ab (§ 1b Abs. 1 BetrAVG).

Erfüllungsbetrag und Kassenvermögen sind regelmäßig abzugleichen

Bestehende RDV wird dann angepasst

Past service und Future Service als Schnittstelle sinnvoll

Konflikte mit der Finanzverwaltung möglich

Im Falle der an BB erteilten Pensionszusage ergäben sich folgende Werte:

	bisher zugesagte Leistungen	Past Service	Future Service
Tage	10.957 T	5.478 T	5.479 T
in %	100 %	49,99 %	50,01 %
Alters- u. BU-Rente mtl.	5.000 EUR	2.500 EUR	2.500 EUR
Witwenrente mtl.	3.000 EUR	1.500 EUR	1.500 EUR

Ermittlung des auszulagernden Anteils

Der Past Service (aufgerundet 50 %) würde auch künftig über eine unmittelbare Pensionszusage unter Bildung von Pensionsrückstellungen gemäß § 6a Abs. 3 EStG finanziert werden. **In Höhe des Future Service (50 %) würde die Pensionsverpflichtung auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse ausgelagert.**

Durch die Herabsetzung der unmittelbaren Pensionszusage auf die Höhe des Past Service würde die in der **Steuerbilanz** zu bildende Pensionsrückstellung per 31.12.13 nur noch 131.555 EUR betragen. Da die für die gesamte Zusage am Vorjahresstichtag gebildete Pensionsrückstellung 239.768 EUR betragen hat, ergäbe sich für die B. Consulting GmbH somit eine gewinnerhöhende Auflösung der Pensionsrückstellung i.H.v. 108.213 EUR. Die Prämie für die bisherige RDV der GmbH beträgt auch in Zukunft 19.000 EUR p.a. Die Prämie für die RDV der Unterstützungskasse zur Finanzierung des Future Service beläuft sich dann nur noch auf 29.818 EUR. Unter Berücksichtigung der Aktivwertsteigerung der bisherigen RDV (15.000 EUR) würde sich der Gewinn der GmbH durch die teilweise Auslagerung der Pensionszusage im Wirtschaftsjahr 2013 um 74.395 EUR erhöhen (bei Vollauslagerung: 171.723 EUR).

Auswirkungen auf Bilanz, Gewinn ...

■ Wirkungen im Übertragungsjahr

Liquidität vor Steuern		- 48.818 EUR
Prämie RDV	19.000 EUR	
zzgl. Zuwendung Unterstützungskasse	29.818 EUR	
Steuerliches Ergebnis	74.395 EUR	
Auflösung Pensionsrückstellung	108.213 EUR	
zzgl. Aktivwert RDV	15.000 EUR	
abzgl. Prämie RDV	19.000 EUR	
abzgl. Zuwendungen Unterstützungskasse	29.818 EUR	
Steuerbelastung: 30 % aus 74.395 EUR		- 22.319 EUR
Liquidität nach Steuern: - 48.818 EUR abzgl. 22.319 EUR		- 71.137 EUR

... und Liquidität der GmbH

Hinweis | Die daraus resultierende Steuerbelastung i. H. v. 22.319 EUR ginge voll zu Lasten der laufenden Liquidität. Hinzu würde sich der Aufwand für die beiden Rückdeckungsversicherungen i. H. v. 48.818 EUR addieren, so dass die Liquidität der B. Consulting GmbH im Wirtschaftsjahr 2013 um insgesamt 71.137 EUR belastet werden würde.

In den folgenden Wirtschaftsjahren wären dann die Auswirkungen der unmittelbaren und der mittelbaren Zusage über die Unterstützungskasse nebeneinander zu berücksichtigen. Zu den steigenden Zuführungen der Pensionsrückstellungen würde sich der jährlich gleichbleibende Aufwand für die beiden RDV von 48.818 EUR gesellen. Der in der bisherigen RDV für die unmittelbare Pensionszusage stattfindende Vermögenszuwachs wäre jährlich mit gewinnerhöhender Wirkung zu aktivieren.

Auch in der Handelsbilanz der B. Consulting GmbH ist ein Ausweis der Pensionsrückstellung künftig nur noch insoweit notwendig, als sich der Erfüllungsbetrag auf den Past Service bezieht. Der handelsrechtliche Erfüllungsbetrag ist nun jedoch nach den Grundsätzen des Anwartschaftsbarwertverfahrens zu ermitteln (IDW RS HFA 30, Rz 61); für den 31.12.13 ergibt sich ein Wert von 223.771 EUR. Diese Pensionsrückstellung ist in der Zukunft in dem Maße fortzuentwickeln, wie sich der Anwartschaftsbarwert entwickelt.

PRAXISHINWEIS | Die Verpflichtung aus dem Future Service kann ebenfalls dem quotierten Anwartschaftsbarwertverfahren bewertet werden. Da dabei die unverfallbaren Anwartschaften aus dem Future Service der Bewertung zugrunde gelegt werden, führt dies im Ergebnis dazu, dass der Erfüllungsbetrag für den Future Service im Übertragungszeitpunkt Null ist, sodass die Pensionsrückstellung in der Handelsbilanz in der Zukunft auf die für den Past Service zu bildende Rückstellung beschränkt ist. Sollte sich in der Zukunft hierfür eine Unterdeckung ergeben, so wäre diese im Bilanzanhang auszuweisen.

Definiert man für die **betriebswirtschaftliche Planungsrechnung** den handelsrechtlichen Rentenbarwert der unverfallbar erworbenen Versorgungsanwartschaften als Finanzierungsziel, so ermittelt sich zum Rentenbeginn ein notwendiges Versorgungskapital von 414.826 EUR. Da die voraussichtliche Ablaufleistung der RDV vom Versicherer mit 455.000 EUR beziffert wird, könnte somit bei einer Fortführung des bestehenden Versicherungsvertrags eine Ausfinanzierung auf Basis des handelsrechtlichen Rentenbarwertes erreicht werden. Es verbleibt sogar noch ein kleiner Puffer, der für eine zu erwartende Anpassung der Rechnungsgrundlagen (Sterbetafeln, Rechnungszins) beibehalten werden sollte. In der Rentenphase würde die B. Consulting GmbH mit dem Teil der Rente belastet, den sie in Höhe der verdienten Anwartschaften als unmittelbare Pensionszusage aufrechterhalten hat. Die Leistungen der Unterstützungskasse würden von dieser direkt an BB erbracht.

2.6 Welchen Folgen ergeben sich für die Besteuerung beim Geschäftsführer?

Die Übertragung der Pensionszusage auf eine Unterstützungskasse würde im **Wirtschaftsjahr der Übertragung** weder zu lohn-, noch zu einkommensteuerrechtlichen Konsequenzen beim versorgungsberechtigten Geschäftsführer führen. Die von der GmbH zu leistenden Zuwendungen an die Unterstützungskasse würden keine Besteuerung auf der privaten Ebene des BB auslösen. Zuwendungen an eine Unterstützungskasse rechnen nämlich nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, da die Unterstützungskasse dem versorgungsberechtigten keinen Rechtsanspruch einräumen darf. Ein steuerpflichtiger Zufluss der Versorgungsleistungen findet erst im Zeitpunkt der Auszahlung statt (vgl. BMF 31.3.10, IV C 3 - S 2222/09/10041, IV C 5 - S 2333/07/0003).

Vermögenszuwachs bei bisheriger RDV wäre zu aktivieren

Unterdeckung wäre im Bilanzanhang auszuweisen

Zuwendungen an U-Kasse sind kein Arbeitslohn

Die Übertragung auf die Unterstützungskasse führt zu einem bloßen Wechsel des Durchführungsweges; das heißt, die bisherige Zusage wird künftig nur über einen anderen Weg durchgeführt und finanziert. Die Unterstützungskassenzusage ist insoweit keine Neuzusage. Dies gilt auch im steuerrechtlichen Sinne (siehe BMF 31.3.10, IV C 3 - S 2222/09/10041, IV C 5 - S 2333/07/0003, Rz. 308). Vor diesem Hintergrund kann es bei einem Wechsel des Durchführungsweges auch nicht zu einem Verzicht bzw. zu einer verdeckten Einlage kommen.

§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG bestimmt, dass laufende Beiträge und Zuwendungen sowie bestimmte Sonderzahlungen eines Arbeitgebers aus einem bestehenden Dienstverhältnis **an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung** per Legaldefinition zum steuerpflichtigen Arbeitslohn rechnen. Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf die o.g. Versorgungseinrichtungen, die im Gesetzestext abschließend aufgeführt sind. Der Durchführungsweg der Unterstützungskasse ist von dieser Regelung nicht betroffen, da die Unterstützungskasse ihren Versorgungsberechtigten keinen unmittelbaren Rechtsanspruch einräumen darf.

Die **späteren Rentenzahlungen** an BB rechnen bei ihm sowohl im Falle der Rentenzahlung durch die GmbH (unmittelbare Pensionszusage) als auch bei der mittelbaren Versorgung über die Unterstützungskasse zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit i.S.d. § 19 EStG.

Insoweit kann festgestellt werden, dass die Auslagerung der Pensionszusage auf eine Unterstützungskasse im Hinblick auf die Besteuerungssituation des Geschäftsführers zu keiner Veränderung führen würde. **Die Steuersystematik ändert sich weder in der Anwartschafts- noch in der Leistungsphase.**

U-Kassenzusage ist insoweit keine Neuzusage

Besteuerungssituation des Geschäftsführers bleibt unverändert

FAZIT |

Das Instrument der rückgedeckten Unterstützungskasse eignet sich hervorragend, um Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer im Wege der Auslagerung ganz oder teilweise aus der Bilanz zu entfernen. Hauptanwendungsfall ist in der Praxis eine Übertragung des Future Service. Dabei gilt es jedoch die Besonderheiten dieses Durchführungsweges zu beachten. Durch die unterschiedlichen Regelungen zur Abzugsfähigkeit der Zuwendungen ergeben sich für Leistungsanwärter und Leistungsempfänger völlig unterschiedliche Auswirkungen.

Die Übertragung von unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse ist ein Musterbeispiel dafür, dass es bei der Restrukturierung von Pensionszusagen letztlich auf eine qualifizierte Gestaltungsberatung ankommt. Zur Umsetzung bedarf es in jedem Fall eines Gesellschafterbeschlusses (zivilrechtliche Wirksamkeit) sowie einer Änderungs- und Übertragungsvereinbarung (Umsetzung im Außenverhältnis). Die Beratung sollte nur von einem auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung legitimierten Rechtsdienstleister durchgeführt werden.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

ZUM AUTOR | Jürgen Pradl ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und geschäftsführender Gesellschafter der PENSIONS CONSULT PRADL GmbH, Kanzlei für Altersversorgung, juergen.pradl@pcp-kanzlei.de